

02.05.2002

Stellungnahme Nr. 2/2002

Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission zur Fristenregelung

1. Vorbemerkungen

Am 2. Juni 2002 werden dem schweizerischen Stimmvolk zwei Vorschläge für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches zur Abstimmung vorgelegt: Ein Vorschlag des Parlaments zur Einführung einer Fristenregelung (im folgenden „Fristenregelung“ genannt) sowie die Volksinitiative „zum Schutz von Mutter und Kind“. Die Fristenregelung beinhaltet im Kern eine Liberalisierung der Bestimmungen in den Artikeln 118-121 des Strafgesetzbuches, die Initiative verlangt eine Verschärfung.

Die nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin hat den Auftrag, in öffentlichen Debatten orientierend und klärend zu wirken. Aus zwei Gründen sah sich die Kommission veranlasst, sich mit der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs und speziell mit den Vorlagen zur rechtlichen Regelung dieses Bereiches medizinischer Praxis zu befassen: Einerseits hat die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs für die Ethik in der Medizin eine wichtige Bedeutung. Die Situation der unerwünschten Schwangerschaft ist in moralischer Hinsicht komplex und mehrdimensional. Für die Kommission entstand das Bedürfnis zu klären, welches darin die wichtigsten Werte sind, welche auf dem Spiel stehen. Andererseits werden zwischen dem Schutz menschlicher Embryonen *in vitro* und dem Schutz der Schwangerschaft ethische Bezüge hergestellt, die es zu untersuchen galt. Die Kommission befasste sich zur gleichen Zeit intensiv mit dem Thema der Forschung mit überzähligen Embryonen. Es war ihr als interdisziplinär und weltanschaulich breit zusammengesetzter Gruppe wichtig, sich sowohl über die Verbindungen als auch über die Differenzen Klarheit zu verschaffen.

Die Kommission hat beide Vorschläge, ihre ethischen Implikationen und ihre Auswirkungen eingehend studiert und besprochen. Mit ihrer Stellungnahme möchte sie ihre Wahrnehmung des Problems unerwünschter Schwangerschaften für die Öffentlichkeit zugänglich machen und ihre Einschätzung der vorgeschlagenen Regelungen zur Diskussion stellen.

2. Historischer Rückblick

Ungewünschte Schwangerschaften stellen offenbar ein Menschheitsproblem dar. Bereits in altägyptischen Schriftrollen gibt es Hinweise auf abtreibende Mittel und auch ein Gesetzestext aus dem alten Mesopotamien erwähnt Abtreibungen. Im antiken Griechenland wurden Abtreibungen praktiziert, auch wenn der hippokratische Eid sich klar davon distanziert. Im alten Rom war Abtreibung nur unter bestimmten Bedingungen eine Straftat, dann nämlich, wenn einem Vater dadurch ein legitimes Kind vorenthalten wurde.

Bei den germanischen Völkern galten die Stammesgesetze, und Gesetzesübertretungen konnten im Bussgeldsystem geregelt werden. So wurde auch gebüsst, wer einer schwangeren Frau Schaden zufügte, so dass sie eine Fehlgeburt erlitt.

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs steht in einem grösseren weltanschaulichen Kontext. Mit Ausbreitung der christlichen Religion hat sich die frühe Kirche im Rahmen ihres Verständnisses des Menschen und des menschlichen Lebens auch der Fragen rund um die Abtreibung angenommen. Abtreibung wurde als Tötung klassiert und mit entsprechenden Kirchenstrafen belegt.

Unter dem Einfluss der aristotelischen Beseelungslehre wurde lange Zeit darüber diskutiert, ob das werdende Kind bereits von seiner Empfängnis an beseelt sei oder erst sukzessive seine Seele bekomme, nämlich *Knaben* um den 40. Tag nach der Empfängnis und *Mädchen* um den 80. Tag nach der Empfängnis. Die Abtreibung eines beseelten Kindes galt als sehr viel schwerwiegendere Verfehlung als die Abtreibung eines unbeseelten. Diese Ansicht hielt sich im katholischen Kirchenrecht bis 1869. Erst damals wurde die Unterscheidung zwischen beseeltem und unbeseeltem Fötus aus der kirchlichen Rechtsprechung verbannt.

In der *weltlichen* Gerichtsbarkeit blieb die Abtreibung straflos bis 1532, als die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. erschien. Dort wurde die Abtreibung eines lebenden Kindes mit dem Tode bestraft. Allerdings wurde offen gelassen, ab welchem Zeitpunkt ein Kind als lebendig bezeichnet werden konnte. Der Gesetzestext vermischt denn auch Abtreibung und Kindstötung in seinen Paragraphen. Dies ist verständlich, da das, was wir heute unter Abtreibung verstehen, in damaliger Zeit oft gar nicht als Abort (Verlust einer Schwangerschaft) erlebt wurde. Von der Umgebung wurde die Schwangerschaft erst mit Sichtbarwerden des Bauches bei der Schwangeren wahrgenommen und von den Frauen selbst in der Regel erst mit dem Verspüren der Kindsbewegungen, d.h. im 5. oder 6. Monat.

Das Ausbleiben der Menstruation wurde nicht automatisch mit dem Beginn einer Schwangerschaft gleichgesetzt, und das Wiedereinsetzen von Blutungen nach 2 oder mehr Monaten wurde nicht als spontaner Abort erlebt, sondern als das Wiederfliessen von gestocktem Blut begrüsst. Wurden in dieser frühen Schwangerschaftsphase Mittel eingesetzt, um „das Blut wieder zum Fliessen zu bringen“, so konnte dies von der Obrigkeit nicht als Abtreibung wahrgenommen werden.

Die Gerichtsordnung von Kaiser Karl V. beanspruchte Geltung im gesamten deutschen Reich bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches 1871. Um diese Zeit aber waren durch wissenschaftliche Erkenntnisse in Physiologie, Anatomie und Embryologie die Zusammenhänge zwischen Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt deutlich geworden, und eine Grenzziehung zwischen Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Kindstötung wurde möglich. In den gesetzlichen Bestimmungen aus jener Zeit wird die Abtreibung klar verboten und mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. Dies zeigte sich auch in der schweizerischen Gesetzgebung, wobei in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Bestimmungen galten. Übereinstimmend wurde aber in diesen kantonalen Gesetzgebungen die Abtreibung als Straftat klassifiziert.

3. Die heute gültige Gesetzgebung

Eine Änderung brachte erst das neue, gesamtschweizerische Strafgesetzbuch von 1942, das bei bestimmten Situationen von einer Strafverfolgung bei Schwangerschaftsabbruch absah. Die einschlägigen Artikel 118 bis 121 seien im folgenden kurz zusammengefasst:

Art. 118 lautet: Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft. Ein Schwangerschaftsabbruch durch eine Drittperson wird nach Art. 119 mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. Der Gesetzestext deklariert eine Abtreibung klar als Straftat. Bei gewissen Indikationen kann die Abtreibung straffrei bleiben, dann nämlich, wenn eine drohende Lebensgefahr für die Mutter im Falle der Fortsetzung der Schwangerschaft nicht anders als durch einen Schwangerschaftsabbruch abgewendet werden kann. Dazu lautet der Artikel 120 folgendermassen: Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Text wird nichts über die Art dieser schweren Lebensbedrohung gesagt, auch nichts darüber, was unter der grossen Gefahr dauernden schweren Schadens verstanden werden muss. Ebensowenig wird ein Zeitpunkt definiert, vor dem ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann.

Obwohl dieser Gesetzestext mit seiner Indikationslösung bei der Einführung im Jahre 1942 als einer der liberalsten in Europa galt, so zählt heute - bei den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen - die Schweiz zu den Ländern Europas mit restriktiver medizinischer Indikation für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Nur wenige Länder haben zur Zeit noch strengere Regelungen.

Die unterschiedlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den im Strafgesetzbuch enthaltenen Artikeln und auch die unterschiedliche Interpretation des Begriffes Gesundheit führten in der Schweiz zu einer sehr heterogenen Abtreibungspraxis. Es gibt Kantone mit liberalen neben Kantonen mit restriktiven Interpretationen. In den letzteren war es für eine schwangere Frau fast unmöglich, zu einem Schwangerschaftsabbruch zu kommen. Dies hat zu einem Abtreibungstourismus von den strengen in die liberalen Kantone oder gar ins Ausland geführt. Diese Ungleichbehandlung von unerwünscht schwangeren Frauen wurde zunehmend als ungerecht und störend empfunden.

Heute haben in praktisch allen Kantonen die Frauen mehr oder weniger offenen Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen, obwohl die Gesetzesartikel von 1942 nach wie vor unverändert Gültigkeit haben.

In den 70er Jahren wurde - als Folge der durch zunehmende Liberalisierung gewandelten gesellschaftlichen Strukturen - versucht, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Die Volksinitiative für die „Schwangerschaftsabbrechung“ wurde deutlich abgelehnt, während die Fristenlösungsinitiative in der Volksabstimmung von 1977 noch knapp verworfen wurde. Erst im Jahre 1993 wurde erneut ein Anlauf für die Einführung einer „Fristenregelung“ genommen: Die parlamentarische Initiative von Frau Barbara Haering Binder, welche Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft vorsieht, hat die parlamentarischen Hürden genommen und wird nun am 2. Juni 2002 zur Abstimmung gelangen.

4. Die wichtigsten Aspekte der vorliegenden Gesetzesrevision

Die vom Parlament vorgeschlagene Fristenregelung belässt die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des Grundsatzes des bisherigen

Strafgesetzbuches. Das heisst, dass Abtreibung nach wie vor einen *Straftatbestand* darstellt. Aber es wird einer ungewollt schwangeren Frau innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit der eigenen Entscheidung eingeräumt, ob sie die Schwangerschaft austragen kann, will oder nicht. Dies ist der Grundgedanke der Fristenregelung. Der entscheidende Punkt dabei ist: Die Ausübung von staatlichem Zwang auf die schwangere Frau zur Austragung einer Schwangerschaft wird ausgeschlossen, indem innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes und unter bestimmten Bedingungen von einer Strafe abgesehen wird (Artikel 119).

Die neue Gesetzgebung der Fristenregelung berücksichtigt somit zwei Aspekte, nämlich den der Autonomie der schwangeren Frau, aber auch den Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Artikel 118 und auch 120 dienen dem Schutz der Schwangerschaft, indem detailliert aufgelistet wird, wozu ein Arzt oder eine Ärztin gegenüber der schwangeren Frau vor dem Abbruch verpflichtet ist. Die Ärztin oder der Arzt muss persönlich ein eingehendes beratendes Gespräch führen, worin die Schwangere über die Risiken des Eingriffes informiert wird. Sie oder er muss ihr einen Leitfaden aushändigen, der ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen enthält, ferner ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, die moralische und materielle Hilfe anbieten. Sie oder er muss auch Auskunft über die Möglichkeit geben, das geborene Kind zur Adoption freizugeben.

Eine besondere Beachtung erhalten jugendliche Schwangere, die sich vor einem Schwangerschaftsabbruch an eine spezialisierte Beratungsstelle wenden müssen. Diese Bestimmung dient dem Schutz sowohl der Jugendlichen als auch des ungeborenen Lebens.

Dagegen will die Volksinitiative "für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not" den Schwangerschaftsabbruch weitgehend verbieten. Dieser wäre nur noch straflos, wenn eine akute, anders nicht abwendbare Lebensgefahr für die Mutter besteht. Auch eine Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung dürfte nicht abgebrochen werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab.

5. Stellungnahme

In der Diskussion der verschiedenen Problemkreise sind der Kommission folgende Aspekte besonders wichtig geworden:

- (1) Bei einer Regelung des Schwangerschaftsabbruches geht es nicht nur um die Integrität der Schwangeren, sondern gleichrangig um den Schutz des ungeborenen Lebens. Beide Ziele stehen in einer Spannung zueinander. Diese kann nicht durch eine Güterabwägung, bei der das eine Ziel „Lebensrecht des Ungeborenen“ über das andere Ziel „Autonomie der Schwangeren“ gestellt wird, aus der Welt geschafft werden. Vielmehr muss eine rechtliche Regelung beide Ziele gleichrangig verfolgen.
- (2) Dies tut das Fristenregelungsgesetz dadurch, dass es den Schwangerschaftsabbruch nicht einfach legalisiert. Dieser bleibt ein Tatbestand des Strafgesetzbuches. Nur wird unter bestimmten Umständen von einer Strafe abgesehen. Damit wird das Signal gegeben, dass es sich hierbei um keine leicht zu nehmende Entscheidung handelt und schon gar nicht um eine Willkürfreiheit der Schwangeren.

-
- (3) In dieselbe Richtung weist, dass das Gesetz zwar keine Beratungspflicht der Schwangeren nach dem deutschen Modell, wohl aber eine Beratungspflicht seitens der Ärztin oder des Arztes vorsieht. Die Freiheit der Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch kann auch äusserst belastend sein. Es scheint deshalb für die Betroffenen hilfreich, dass das Gesetz eine ärztliche Beratung vorsieht.
- (4) Nur die schwangere Frau ist in der Lage zu ermessen, was die unerwünschte Schwangerschaft für sie und für ihr Leben bedeutet. Sie vermag die Konsequenzen für ihr Leben in ihrer ganzen Tragweite zu sehen. Entsprechend kann nur sie in der Lage sein, eine entsprechende Entscheidung im Bewusstsein dieser Bedeutung zu fällen. Mit der Fristenregelung wird der moralischen Autonomie der Schwangeren Rechnung getragen, worunter die Fähigkeit der Frau zu einer verantwortlichen Entscheidung in einem moralischen Konflikt zu verstehen ist.
- (5) Aus diesem Grund ist eine Fristenregelung, bei der innerhalb einer gegebenen Frist die Entscheidung bei der Schwangeren liegt, einer Indikationenregelung vorzuziehen, bei der die Entscheidung über die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruches durch andere Instanzen getroffen wird.
- (6) Die Fristenregelung gibt keine Garantie dafür, dass die Entscheidung der Schwangeren selbstbestimmt und autonom und nicht fremdbestimmt unter dem Druck der Umgebung erfolgt. Dies kann mit den Mitteln des Rechtes nicht sichergestellt werden. Der entscheidende Punkt ist der Schutz der personalen Integrität der Frau, was bedeutet, dass sie nicht gegen ihren Willen, mit Hilfe von strafrechtlichen Sanktionen zur Austragung einer Schwangerschaft gezwungen werden darf.
- (7) In den letzten 50 Jahren hat sich die Einstellung der Gesellschaft zum Schwangerschaftsabbruch allmählich geändert. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass bei unerwünschten Schwangerschaften eine Konfliktsituation vorliegt, dass ein Konflikt im Zentrum steht, der nicht durch die Androhung von Strafe gelöst werden kann. Diese veränderte Sicht des Problemfeldes „ungewünschte Schwangerschaft“ hat zu einer zunehmenden Liberalisierung geführt. Wie in anderen Bereichen hat hier die gesellschaftliche Entwicklung die Gesetzgebung überholt. Die Divergenz zwischen dem geltenden Recht und der mehrheitlich akzeptierten, zumindest tolerierten gesellschaftlichen Realität wurde zunehmend kritisiert und das Recht drohte durch ein derartiges Auseinanderklaffen von Rechtsnorm und Wirklichkeit seine Glaubwürdigkeit zu verlieren. Insofern ist es unter einem rechtspolitischen Gesichtspunkt an der Zeit, eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches in der durch die Fristenregelung angezeigten Richtung herbeizuführen.
- (8) In unserer pluralistischen Gesellschaft existieren verschiedenste Ansichten zum Schwangerschaftsabbruch nebeneinander, vom Wunsch nach weitgehender Freigabe bis hin zu strikter Ablehnung. Alle berufen sich auf fundamentale ethische und moralische Werte. Da es keine verbindliche, von allen akzeptierte moralische Position in dieser Fragestellung gibt, dient hier das Recht der Konfliktregelung zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens. Es dient der Versachlichung der Diskussion, wenn man den Unterschied zwischen Recht und Moral beachtet und die besondere, eingeschränkte Aufgabe des Rechtes in Rechnung stellt: Das Recht kann moralische Konflikte nicht mit Zwang nach der einen oder der anderen Seite hin auflösen. Im Fall des Schwangerschaftskonfliktes kann das Recht nur um eine Regelung bemüht sein, die den gegensätzlichen Zielen auf bestmögliche Weise Rechnung zu tragen sucht. Eine liberalere Gesetzgebung stellt einen Schritt in diese Richtung dar.

- (9) Die Befürchtung, die vorgeschlagene Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches könne zu „Missbrauch“ – in welcher Form auch immer – führen, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Doch kann diese Befürchtung niemals die Ausübung staatlichen Zwanges auf die Schwangere unter Missachtung ihrer Integrität als Person rechtfertigen.

Aufgrund der dargelegten ethischen Überlegungen unterstützt die Kommission den Grundgedanken der Fristenregelung, dass einer ungewollt schwangeren Frau innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit der eigenen Entscheidung eingeräumt wird, ob sie die Schwangerschaft austragen kann, will oder nicht. *Sie* weist aber gleichzeitig im Hinblick auf die Umsetzung auf einige bedenkenswerte Punkte hin:

6. Bedenkenswerte Punkte

Es wird sehr von der Erfahrung der Ärzte und Ärztinnen abhängen, welche die Abbrüche und die Beratungsgespräche durchführen, ob entscheidungsunsichere Frauen und solche, die bei der Entscheidungsfindung mehr professionelle Hilfe benötigen, in den Gesprächen erfasst werden.

Eine gewisse Gefahr besteht in der Tatsache, dass es die selbe ärztliche Person ist, die diese Beratungsgespräche führt, die auch den Schwangerschaftsabbruch vornehmen soll. Es könnte hier unter Umständen zu einem gewissen Interessenskonflikt kommen.

Es wäre wünschenswert, wenn zwischen dem Beratungsgespräch und der Ausführung des Schwangerschaftsabbruches eine gewisse minimale Zeitspanne (z. B. mindestens 3 Tage) im Sinne einer Bedenkzeit vorgeschrieben wäre.

Es wäre ebenfalls wünschenswert, dass die Liste der Hilfsangebote auch solche Stellen enthalten würde, die Hilfe *nach* einem Schwangerschaftsabbruch anbieten.

7. Bezug zur Embryonenforschung

Die unerwünschte Schwangerschaft stellt eine *eigene* ethische Problematik dar, die sich von der gegenwärtig debattierten Problematik des Embryonenschutzes *in vitro* unterscheidet. Beide Debatten müssen daher auseinandergelassen werden.

Im Fall der Schwangerschaft geht es neben dem Verhältnis zum ungeborenen Leben um das Verhältnis der Gesellschaft zu einer schwangeren Frau. Sie ist als rechtliche und moralische Persönlichkeit sowie als ein Subjekt der mütterlichen Fürsorge anzuerkennen. Der Embryo oder Fötus befindet sich im Leib der Schwangeren und ist auf diesen angewiesen. Im Fall des Embryonenschutzes *in vitro* geht es hingegen um den Schutz eines sozusagen nackten Embryos gegenüber den Interessen der Forschung. Diese Interessen laufen dem Ziel des Gedeihens des Embryos von vornherein zuwider: Man will dort z.B. embryonale Stammzellen gewinnen – ein Vorgang, bei dem das Leben und die organische Integrität des Embryos unweigerlich zerstört wird.

Im ersten Fall entscheidet die Gesellschaft, wann und unter welchen Umständen sie das Handeln einer Schwangeren dem Embryo oder Fötus gegenüber bestraft. Im Fall der Embryonenforschung hingegen entscheidet die Gesellschaft darüber, welcher Schutz dem Embryo *in vitro* überhaupt zukommt. Es gibt dort keine andere Instanz,

welche für den Schutz zuständig ist; die Gesellschaft muss diesen Schutz *qua absentia* der Schwangeren voll und ganz übernehmen.

Eine ethische Beurteilung muss sich auf die wesentlichen Bestimmungselemente der Situation beziehen, welche sie beurteilen will. Weil sich diese zwischen Schwangerschaftsabbruch und Embryonenschutz *in vitro* aber unterscheiden, können ethische Argumente nicht einfach von dem einen Kontext in den anderen übertragen werden. Die Behauptung leuchtet nicht ein, dass die Fristenregelung ethisch automatisch unstatthaft sein müsse, weil die Gesellschaft den Embryo gegenüber der Forschung doch schon in viel früheren Stadien schützt. Ebenso wenig kann umgekehrt das Argument einleuchten, dass die Abtreibung sowieso problemlos sei, wenn auch das Leben von Embryonen *in vitro* nicht unter allen Umständen bewahrt werden müsse.

8. Weitere Überlegungen

In gewisser Hinsicht bringt der neue Gesetzestext auch Verschärfungen. So ist es von den kantonalen Gesundheitsbehörden abhängig, welche Institutionen künftig Schwangerschaftsabbrüche durchführen können. Je nach politischer Situation könnte hier sehr restriktiv verfahren werden. Das könnte in Kantonen, die bis jetzt eine liberale Handhabung der Abtreibungsbestimmungen kannten, zu Einschränkungen führen. Für die betroffenen Frauen würde mit eng ausgelegten Bestimmungen auch die Möglichkeit der freien Arztwahl entfallen. Die Kommission hofft, dass der an sich liberal gedachte Gesetzesentwurf nicht in sein Gegenteil verkehrt wird.

Ebenso bedeutet die Bestimmung, dass jeder Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken gemeldet werden muss, für diejenigen Kantone, die eine solche Pflichtmeldung bis jetzt nicht kannten, eine Verschärfung. Zweifellos gehen die Behörden damit lediglich ihrer Kontrollpflicht nach, die sich in Zukunft offenbar auch und vermehrt auf die Tätigkeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erstrecken wird.

Das Strafgesetz schreibt möglichst unzweifelhaft vor, unter welchen Umständen welche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen sind. Wichtige Fragen aber, nämlich die Fragen der Prävention, der Sozialpolitik oder die Frage nach erforderlichen familienpolitischen Massnahmen können nicht mit den Mitteln des Strafgesetzes geregelt werden. Dafür sollten sinnvollerweise entsprechende Artikel in die kantonalen Ausführungsbestimmungen eingefügt werden. Die Fristenregelung bezieht sich ausschliesslich auf die Umstände einer unerwünschten Schwangerschaft.

Die Kommission hält fest, dass das eigentliche Ziel der Bemühungen sein muss, ungewollte Schwangerschaften zu verhindern, bevor sie entstanden sind. Dazu sind vermehrt Anstrengungen im präventiven Bereich notwendig. Abtreibungen sollen auch in Zukunft die Ausnahme sein, Verhütung die Regel.